



Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2024

gemäß Teil 8 der CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013
CRR II Verordnung (EU) 2019/876, § 43 BaSAG
Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Inhaltsverzeichnis

1.	Artikel 431 Offenlegungspflichten und -verfahren	3
1.1.	Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen.....	3
1.2.	Artikel 433 CRR iVm Art 433b - Häufigkeit und Umfang der Offenlegung	3
1.3.	Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung.....	3
1.4.	Artikel 447 CRR lit a bis g – Offenlegung von Schlüsselparameter - Meldebogen EU KM1 und Eigenmittelquote.....	3
2.	§ 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung.....	5
3.	Veröffentlichung gemäß § 65a BWG.....	5
3.1.	Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)	5
3.2.	Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG) 6	
3.3.	Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)	6
3.4.	Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG) 7	
3.5.	Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG.....	7
4.	Anhang 1 – Art. 431 Abs. 3 CRR Schriftliche Bescheinigung des Leitungsorganes gemäß	8

1. Artikel 431 Offenlegungspflichten und -verfahren

Die A1 Bank AG erfüllt ihre Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bekannt als Capital Requirements Regulation (CRR). Entsprechend den Vorgaben der CRR legt die Bank in einem ihrer Größe und Komplexität angemessenen Maße Details zu ihrer Organisationsstruktur, Risikomanagementverfahren und der aktuellen Risikokapitalsituation im Zuge ihrer externen Berichterstattung dar. Die Bestätigung des Leitungsorgans gemäß den Anforderungen des Artikels 431 Absatz 3 der CRR ist dem Anhang der Offenlegung beigelegt.

1.1. Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

Entsprechend Artikel 432 der Capital Requirements Regulation (CRR) ist es möglich, von der Offenlegung bestimmter Informationen laut Teil 8 der CRR abzusehen, falls diese Informationen als nicht wesentlich eingestuft werden oder wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse bzw. vertrauliche Daten handelt. Die A1 Bank AG macht von diesen Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch und erfüllt daher ihre Offenlegungspflichten in vollem Umfang.

1.2. Artikel 433 CRR iVm Art 433b - Häufigkeit und Umfang der Offenlegung

Gemäß Artikel 433b Absatz 2 der Capital Requirements Regulation (CRR) sind kleine und nicht komplexe Institute – wie in Artikel 447 CRR definiert – verpflichtet, die in den EU-Meldebögen KM1 enthaltenen Schlüsselkennzahlen mindestens einmal jährlich offenzulegen. Die A1 Bank AG, auf die diese Kriterien zutreffen, erfüllt diese Anforderung und veröffentlicht die entsprechenden Informationen im Einklang mit den CRR-Vorgaben zeitnah zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses.

1.3. Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung

Die A1 Bank AG verwendet als Medium für die Offenlegung gemäß CRR die Webseite www.a1.bank.

1.4. Artikel 447 CRR lit a bis g – Offenlegung von Schlüsselparameter - Meldebogen EU KM1 und Eigenmittelquote

Art 447 lit. h der CRR		
Zähler	Eigenmittel	22.920.224,03
Nenner	risikogewichtete Aktiva	51.705.801,79
Quotient	Eigenmittelquote	44,33%

		31.12.2024	31.12.2023
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	22.920.224,03	22.037.384,65
2	Kernkapital (T1)	22.920.224,03	22.037.384,65
3	Gesamtkapital	22.920.224,03	22.037.384,65
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	51.705.801,79	48.617.664,95
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	44,33	45,33
6	Kernkapitalquote (%)	44,33	45,33
7	Gesamtkapitalquote (%)	44,33	45,33
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	44,33	45,33
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	44,33	45,33
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	44,33	45,33
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,40	11,40
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)		-
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)		-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)		-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,90	13,90
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares	32,93	33,93
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	76.413.281,03	75.763.599,65
14	Verschuldungsquote (%)	30,00	29,08
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)		
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	41.719.342,97	41.018.425,11
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	14.179.141,30	14.216.501,14
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	10.634.355,98	10.662.375,86
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	3.544.785,33	3.554.125,29
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	1176,92	1154,11
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	48.632.613,25	45.760.300,47
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	21.023.785,82	19.207.684,96
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	231,32	238,24

2. § 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

Die A1 Bank AG hat mit der Schwestergesellschaft Telekom Finanzmanagement (TFG) eine Vereinbarung über eine jederzeit abrufbare Refinanzierungslinie i.H.v. 5 Mio. EUR abgeschlossen. Bei Bedarf kann diese jederzeit bis zu 50 Mio. EUR mit einer 30-tägigen Vorlaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Refinanzierungslinie wurde im Jahr 2024 nicht in Anspruch genommen.

3. Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG ist die A1 Bank AG verpflichtet offenzulegen, auf welche Art und Weise sie die Corporate Governance Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhält.

3.1. Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Sämtliche Regelungen zur Einhaltung der Bestimmungen iZm der Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen sind in der Richtlinie Fit & Proper geregelt. Diese interne Richtlinie beinhaltet die gesetzlichen sowie regulatorischen Bestimmungen und steht in Einklang mit dem Bezug habenden Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA-RUNDSCHREIBEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG VON GESCHÄFTSLEITERN, AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN UND INHABERN VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN). Diese Richtlinie wird jährlich oder im Anlassfall auf Aktualität und möglichen Änderungsbedarf überprüft.

Die angeführten Funktionsinhaber durchlaufen vor ihrer initialen Ernennung eine interne Eignungsprüfung. Zur Beurteilung der Eignung werden unter anderem Lebenslauf, Strafregisterauszug, Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu potenziellen Interessenkonflikten, herangezogen. Eine positive Gesamtbeurteilung („fit & proper“) wird vorgenommen, wenn die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit den festgelegten Kriterien und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach einer positiven Gesamtbeurteilung unterliegen die genannten Funktionsinhaber einer wiederkehrenden, dokumentierten Reevaluierung ihrer Fitness & Properness. Dies beinhaltet auch eine fortlaufende Weiterbildungsverpflichtung, die jährlich überprüft wird.

Die kollektive Eignungsprüfung der beiden Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) erfolgt zumindest alle zwei Jahre.

3.2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Die A1 Bank AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne § 5 Abs. 4 BWG, da die Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro nicht überstiegen wird und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind. Dementsprechend ist durch das Bankinstitut kein Nominierungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG wahrgenommen.

3.3. Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Die Vergütungspolitik der A1 Bank AG ist in der „Richtlinie zur Vergütung in der A1 Bank AG“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Diese interne Richtlinie wurde vom Vorstand der A1 Bank AG aufgestellt und vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG genehmigt.

Die detaillierten Regelungen stehen in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der A1 Bank AG, deren Zielen, Werten, ihrer Unternehmenskultur und langfristigen Interessen und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und -praktiken der A1 Bank AG sind geschlechtsneutral und beinhalten eine allgemeine Vergütungspolitik, die Festlegung fixer und variabler Vergütungsbestandteile in einem ausgewogenen Verhältnis und in einem angemessenen Umfang sowie die Beachtung des Zusammenhangs von Leistung und Entlohnung.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der A1 Bank AG tolerierte Maß hinausgehen. Weiters entspricht die Vergütungspolitik der A1 Bank AG ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte.

Eine Überprüfung auf Einhaltung, Aktualität und inhaltliche Korrektheit der vorliegenden Richtlinie auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, dem Bezug habenden Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht sowie der Vorgaben des Aufsichtsrates erfolgt zumindest einmal jährlich durch die Interne Revision sowie den Head of Legal & Compliance.

3.4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Die A1 Bank AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne § 5 Abs. 4 BWG, da die Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro nicht überstiegen wird und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind. Dementsprechend ist durch das Bankinstitut kein Vergütungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG wahrgenommen.

3.5. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die A1 Bank AG unterhält keine Niederlassungen im In- oder Ausland. Sämtliche in § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind im Jahresabschluss der A1 Bank AG angeführt.

Die A1 Bank AG weist für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 folgende Kennzahlen aus:

§64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG	
Nettozinsertrag	TEUR 1.999
Betriebserträge	TEUR 17.379
Anzahl Mitarbeiter:innen auf Vollzeitbasis	51,88
Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 1.615
Steuern vom Einkommen	TEUR 0
Erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR 0
Gesamtkapitalrentabilität	2,25%

**4. Anhang 1 – Art. 431 Abs. 3 CRR Schriftliche
Bescheinigung des Leitungsorganes gemäß**

Hiermit bestätigt der Vorstand, dass die A1 Bank AG die nach Teil 8 CRR vorgeschriebene Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat

Wien, am 22.04.2025

Der Vorstand

Mag. Michael Wilhelm

Ing. Thomas Eckel, BA